

Der Europarat und der Schutz der Menschenrechte

Quelle: CVCE. European Navigator. Raquel Valls.

Urheberrecht: (c) CVCE.EU by UNI.LU

Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/der_europarat_und_der_schutz_der_menschenrechte-de-4c56e824-071e-4d0a-82b5-21b75f76dd96.html

Publication date: 08/07/2016



Der Europarat und der Schutz der Menschenrechte

Seit 1950 hat der Europarat eine ganze Reihe internationaler Verträge initiiert, mit denen sich die Unterzeichnerstaaten verpflichten, die Rechte und Freiheiten jedes Menschen zu schützen, der ihrer Hoheitsgewalt unterliegt. Die Zahl der geschützten Rechte steigt ständig. So schützt die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950 die bürgerlichen und politischen Rechte, die Europäische Sozialcharta von 1961 sieht den Schutz der wirtschaftlichen und sozialen Rechte vor, die Rahmenkonvention von 1996 schützt die Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten, unter anderem die Rechte im Bereich Kultur und Sprachen ... Die Zusatzprotokolle zu den Abkommen erweitern ebenfalls die anerkannten Rechte. Zudem zeigt die Verabschiedung von Abkommen wie dem *Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten* im Jahr 1981 oder dem *Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin* im Jahr 1996, dass der Europarat bemüht ist, die Instrumente zum Schutz der Rechte an die Entwicklung der Lebensbedingungen anzupassen.

Jedes Übereinkommen, das im Bereich der Menschenrechte geschlossen wird, richtet einen Kontrollmechanismus ein, der spezielle Organe beinhaltet. Der Schutz der Menschenrechte wird außerdem durch neue Handlungsmöglichkeiten verbessert, wie beispielsweise die Möglichkeit für Einzelpersonen, seit 1994 Beschwerden im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention zu erheben (Protokoll Nr. 9 vom 6. November 1990), oder die Kollektivbeschwerden im Rahmen der Europäischen Sozialcharta seit 1998 (Protokoll vom 9. November 1995).

Die Europäische Menschenrechtskonvention

Seit ihrem Inkrafttreten am 3. September 1953 schützt die *Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten* (EMRK) durch den bindenden Rechtsprechungsmechanismus die bürgerlichen und politischen Rechte von Einzelpersonen, deren persönlichen Rechte (Recht auf Leben, Folterverbot ...), die Bürgerrechte (Gedankenfreiheit, Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit ...) und die Rechtssicherheit (Recht auf einen gerechten Prozess, keine Strafe ohne Gesetz ...). Die Zusatzprotokolle Nr. 1, 4, 6, 7, 12 und 13 zur Konvention erweitern und entwickeln die im Text von 1950 anerkannten Rechte.

Im Unterschied zu den klassischen internationalen Verträgen, die auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit zwischen den Vertragsstaaten beruhen, schafft die Konvention objektive Verpflichtungen der Staaten gegenüber Einzelpersonen, unabhängig vom Verhalten der anderen Vertragsstaaten. Darin besteht die Einzigartigkeit der EMRK: Sie verleiht der Gesamtheit der gemeinsamen und höheren Werte, die sie definiert, die Kraft des positiven Rechts, indem sie ein System der kollektiven Garantie einrichtet, zu dem sowohl Staaten als auch Einzelpersonen Zugang haben. Die Konvention schafft somit eine „internationale öffentliche Ordnung“, die verbindlich ist und von dem die Staaten bei der Verabschiedung und Anwendung ihrer internen Rechtsnormen nicht abweichen dürfen. Dabei wird die nationale Autonomie der Staaten bei ihrer Auslegung der Bestimmungen der Konvention nicht berührt. Das Subsidiaritätsprinzip, dem zufolge die Staaten die Achtung der Menschenrechte zunächst auf nationaler Ebene gewährleisten müssen, findet praktische Anwendung in der Bestimmung, dass zunächst alle innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft werden müssen. Der Europäische Gerichtshof wird nur aktiv, wenn das nationale Schutzsystem versagt.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entwickelt eine konstruktive und evolutive Rechtsprechung, die auf einer teleologischen Auslegung der Konvention und dem Konzept des „*effet utile*“ ihrer Bestimmungen beruht. Die Anpassung der nationalen Gesetzgebung an die Normen der Konvention sowie die Auswirkungen der Rechtssprechung des Gerichtshofes auf die einzelstaatlichen Rechtsordnungen tragen zur Konsolidierung eines wirklichen europäischen Rechts der Menschenrechte bei. Die Erlangung eines Mindestschutzniveaus, das alle Vertragsstaaten der Konvention teilen, erlaubt es dem Gerichtshof, die Konvention als „Verfassungsinstrument einer europäischen öffentlichen Ordnung“ zu bezeichnen.

Andere Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte

Im Unterschied zur *Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten* richten die anderen Menschenrechtsübereinkommen, die ihm Rahmen des Europarates unterzeichnet wurden, keine eigenen gerichtlichen Kontrollmechanismen ein. Ihre Kontrollmechanismen – die weniger bindend sind, da sie im

Bereich der politischen Lösung anzusiedeln sind – stützen sich im Allgemeinen auf ein **System von Berichten** der Staaten, die regelmäßig einem Kontrollorgan vorgelegt werden. Dieses Organ überprüft die Konformität der innerstaatlichen Normen und Praktiken mit den Bestimmungen des Übereinkommens und legt seine Schlussfolgerungen dem Ministerkomitee vor, das gegebenenfalls Empfehlungen an den betroffenen Staat richtet. Dieser Mechanismus kann durch ein **Beschwerdesystem** ergänzt werden, in dessen Rahmen Menschen, die Verletzungen des Übereinkommens geltend machen, Beschwerden einreichen können, die dann vom Kontrollorgan geprüft werden (vgl. Europäische Sozialcharta), oder ein **System von Besuchen**, in deren Rahmen das Kontrollorgan Berichterstatte vor Ort entsenden kann (vgl. Übereinkommen zur Verhütung von Folter).

Zu den wichtigsten Übereinkommen gehören:

- **Europäische Sozialcharta von 1961**. Sie trat 1965 in Kraft und wurde 1999 von der revidierten Fassung der Europäischen Sozialcharta für die Staaten ersetzt, die sie unterzeichnet haben. Die Charta soll die wirtschaftlichen und sozialen Rechte der Einzelpersonen der so genannten „zweiten Generation“ (nach den bürgerlichen und politischen Rechten) schützen. Im Unterschied zu den „Rechten der ersten Generation“, die geschichtlich gesehen als Forderungen nach einem Nicht-Eingreifen entstanden sind, fordert die volle Gewährleistung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte das Eingreifen der öffentlichen Hand. Die Charta enthält unter anderem das Recht auf Arbeit, das Recht auf eine gerechte Bezahlung, die Vereinigungsfreiheit, das Recht auf Kollektivverhandlungen, das Recht auf berufliche Ausbildung, das Recht auf Schutz der Gesundheit oder das Recht auf soziale Sicherheit. Nach ihrem Inkrafttreten hat die Charta ein System von Berichten eingerichtet, die von einem *unabhängigen Expertenausschuss* und einem *Regierungsausschuss* geprüft werden, und seit 1998 (Protokoll von 1995) existiert ein System von Kollektivbeschwerden, das vor allem nationalen und internationalen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen offen steht.

- das **Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe von 1987**. Dieses Übereinkommen trat 1989 in Kraft und soll den Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, gegen Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Art. 3 EMRK) durch ein präventives System auf Grundlage von Besuchen stärken. Das Übereinkommen richtet einen *Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe* ein, der Besuche in Haftzentren organisiert. Nach diesen Besuchen fertigt der Ausschuss vertrauliche Berichte an, die er dem betroffenen Staat mit den von ihm für erforderlich gehaltenen Empfehlungen übermittelt; außerdem legt er dem Ministerkomitee alljährlich einen allgemeinen Bericht vor.

- das **Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten von 1995**. Das Übereinkommen trat 1998 in Kraft und enthält Grundsätze, zu deren Einhaltung sich die Vertragsparteien verpflichten, um es „Angehörigen nationaler Minderheiten“ zu ermöglichen, ihre Religion, ihre Sprache, ihre Traditionen und ihr Kulturerbe zu pflegen. Schon durch die Form des Rahmenübereinkommens, das Bestimmungen programmatischer Art enthält, vermeidet das Übereinkommen die Anerkennung der umstrittenen Kollektivrechte, der so genannten Rechte der „dritten Generation“ (im Vergleich zu den individuellen Rechten der ersten und der zweiten Generation). Das Übereinkommen beschränkt sich darauf, allgemeine Ziele zu formulieren, die die Staaten mithilfe ihrer nationalen Gesetzgebung und geeigneter Politiken verfolgen müssen, sowie mithilfe bilateraler und multilateraler Übereinkünfte mit anderen Staaten und insbesondere Nachbarstaaten, um den Schutz von Angehörigen der betroffenen nationalen Minderheiten zu gewährleisten. Die Berichte der Staaten über ihre Maßnahmen zur Anpassung an die Grundsätze des Rahmenübereinkommens werden vom Ministerkomitee geprüft, das von einem Beratenden Ausschuss unterstützt wird.